



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM RAVENSBURG
VERWALTUNG - REFERAT FINANZEN

Polizeipräsidium Ravensburg - Gartenstraße 97 - 88212 Ravensburg

Öffentlicher Zustellung!

Herr
Bicuta Lacatusu

derzeit unbekanntes Aufenthalts

Datum 04.03.2025

Name Fr. Müller

Durchwahl 0751/803-1231

Mail RAVENSBURG.PP.VW.FIN.

GEBUEHREN @polizei.bwl.de

Aktenzeichen Ref. Fin/VST/0067843/2023

Abholung Ihres Pkw Peugeot 307, FIN VF331R1YB825178948, letztes ausländisches Kennzeichen BM 681 LG

Sehr geehrter Herr Lacatusu,

am 11.01.2023 wurde Ihr Fahrzeug Peugeot 307, FIN VF331R1YB825178948 und
letztes ausländisches Kennzeichen BM 681 LG und mangels fehlenden Versicherungs-
schutzes und gültiger Zulassung beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme wurde am 25.06.2024 aufgehoben. Das Fahrzeug kann abgeholt
werden. Als Fahrzeughalter sind Sie für Ihr Fahrzeug selbst verantwortlich.

Sie werden daher zur **Abholung Ihres Fahrzeugs binnen 10 Tagen nach Zugang
dieses Schreibens** vom

**Euro Rastpark
Am Waizenhof 12
88317 Aichstetten**

aufgefordert. Ein Fahrzeugschlüssel ist hinterlegt beim:

Polizeirevier Leutkirch
Karlstraße 8
88299 Leutkirch im Allgäu

Tel.: 07561 / 84880

Sollten Sie die Ihnen eingeräumte Frist nicht einhalten, wird davon ausgegangen, dass
Sie kein Interesse mehr an dem Fahrzeug haben. Das Unterlassen werten wir

gleichzeitig als Eigentumsaufgabe im Sinne von § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Fahrzeug wird dann von Amts wegen verwertet oder entsorgt.

Wir weisen Sie ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, dass Sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dieses Schreibens schriftlich Tatsachen vorbringen können, die gegen eine Verwertung sprechen. Zudem werden Sie aufgefordert mitzuteilen, falls Ihnen die fristgerechte Abholung des Fahrzeugs nicht möglich ist.

Gegenüber Beamten einer anderen Polizeidienststelle abgegebene Erklärungen über Abholtermine oder von dort gegebene Zusagen über eine längere Fahrzeugverwahrung können **n i c h t** anerkannt werden und unterbrechen die gesetzten Fristen nicht.

Bitte beachten Sie, dass das Fahrzeug zuvor zugelassen sein muss. Sofern Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist, sollten Sie ein Fahrzeug organisieren, mit welchem Ihr Pkw verkehrssicher transportiert werden kann.

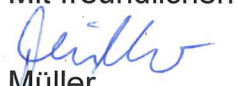
Etwa bestehende Rechte Dritter an dem Fahrzeug einschließlich Zubehör und Inhalt (Herausgabeanspruch, Sicherungsübereignung, Pfändung u.a.) oder einen bei der Zulassungsbehörde noch nicht angezeigten Besitzwechsel haben Sie – zur Vermeidung von Rechtsnachteilen – sofort **schriftlich und unter Vorlage von Unterlagen** (z.B. Kauf-, Miet- oder Leasingverträge, Übereignungserklärungen an Kreditinstitute usw.) mitzuteilen. Sie haften für Nachteile, die den Berechtigten durch Unterlassen der Angaben entstehen.

Zuletzt machen wir Sie darauf aufmerksam, dass etwaige Verwertungskosten des Fahrzeugs von Ihnen zum Ersatz per Kostenbescheid erfordert werden.

Bei Abholung des Fahrzeugschlüssels vom Polizeirevier Leutkirch sind vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass des Abholers,
- Fahrzeugpapiere,
- Bei Abholung durch eine andere Person eine schriftliche Vollmacht und Personalausweis des Bevollmächtigten.

Mit freundlichen Grüßen


Müller
Amtsinspektorin

